

Schenkungsvertrag^{1, 2}

zwischen

..... im Folgenden Geschenkgeber genannt -

und

..... - im Folgenden Geschenknehmer genannt -

1. Schenkungsgegenstand^{3, 4}

Der Geschenkgeber schenkt und übergibt an den Geschenknehmer und dieser übernimmt im Schenkungsweg

2. Übergabe und Übernahme^{5, 6}

Die Lieferung und die Übergabe des in Punkt „1.“ bezeichneten Schenkungsgegenstandes ist bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages erfolgt.

Der Geschenknehmer bestätigt den Erhalt des Schenkungsgegenstandes.

3. Eigenschaft des Schenkungsgegenstandes^{5, 6}

Der Schenkungsgegenstand ist Eigentum des Geschenkgebers. Er ist nicht mit Rechten Dritter belastet. Der Schenkungsgegenstand wird übernommen wie besehen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.



[Ort], [Datum]

.....
[Unterschrift Geschenkgeber]

.....
[Unterschrift Geschenknehmer]

Hinweise zum Schenkungsvertrag

Dieses einfache Muster dient didaktischen Zwecken und soll anschaulich den notwendigen Inhalt eines Schenkungsvertrages darstellen.

Für Schenkungen von Immobilien ist dieses Muster daher nicht geeignet.

1

Als Schenkungsvertrag bezeichnet man einen Vertrag mit dem Ziel des **Eigentumswechsels** an einer Sache oder des Inhaberwechsels an einem Recht. Der Eigentumswechsel erfolgt bei der Schenkung unentgeltlich. Häufig erfolgen Schenkungen an nahe Angehörige freigebig. Die Vertragsparteien werden als Geschenkgeber und Geschenknehmer bezeichnet.

Die Schenkung ist von anderen unentgeltlichen Leistungen zu unterscheiden. Unentgeltliche Leistungen können zB auch im Rahmen von Leihe oder Darlehen erbracht werden. In diesen Fällen liegt keine Schenkung des Eigentumsrechtes, sondern nur eine unentgeltliche Überlassung zur Nutzung vor.

Die Schenkung ist ein zweiseitiger Vertrag, der erst dann zustande kommt, wenn (der Geschenknehmer) das Schenkungsangebot (des Geschenkgebers) annimmt.

2

Schenkungen die sofort erfüllt werden bedürfen keiner bestimmten Form (**keine Formpflicht**). Voraussetzung hierfür ist die sofortige Übergabe der geschenkten Sache.

Wird die Sache **nicht sofort übergeben**, sondern nur ein Schenkungsversprechen geäußert, muss der Schenkungsvertrag in Form eines **Notariatsaktes** (Formpflicht) errichtet werden. Hintergrund für die Formpflicht bei Schenkungen ohne sofortige Übergabe der Sache, ist die Warnfunktion.

3

Ein Schenkungsvertrag erfordert, dass sich Geschenkgeber und Geschenknehmer über den **Schenkungsgegenstand** und die **Schenkungsabsicht** einig sind.

4

Eine **Anzeigepflicht** für Schenkungen unter Lebenden nach dem Schenkungsmeldegesetz besteht für bestimmte Vermögenswerte (zB Bargeld, Spargbücher, Kraftfahrzeuge). Die Anzeige kann bei jedem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis erfolgen.

Befreit von der Anzeigepflicht, sind Erwerbe (Schenkungen) zwischen **Angehörigen** bis zu einem gemeinen Wert von **Euro 50.000** innerhalb eines Jahres. Die 50.000 Euro-Grenze gilt für Geschenke einer angehörigen Person (zB Mutter) an dieselbe angehörige Person (zB Tochter). Eine Zusammenrechnung erfolgt daher lediglich innerhalb einer Person. Schenken beispielsweise sowohl Mutter und Vater der Tochter innerhalb eines Jahres jeweils Euro 45.000, muss die Tochter die Schenkungen nicht anzeigen, da die Schenkungen von verschiedenen Angehörigen (Mutter und Vater) getätigt wurden und die Wertgrenze (Euro 50.000) für die einzelnen Schenkungen nicht überschritten wurde.

Schenkungen zwischen **anderen Personen** sind bis zu einem gemeinen Wert von **Euro 15.000** innerhalb von 5 Jahren von der Anzeigepflicht befreit.

5

Wenn in einem Schenkungsvertrag nicht anderes geregelt ist, gelten die **gesetzlichen Bestimmungen**. Wollen Geschenkgeber und Geschenknehmer diese gesetzlichen Bestimmungen nicht, können sie eigene Vereinbarungen in den Vertrag aufnehmen. Hierzu zählen beispielsweise

- Übergabestichtag
- Gewährleistung
- Lastenfreistellung
- Feststellungen zum Grundverkehr
- Verbücherungsanordnung

6

Bei Schenkungsverträgen sind die gesetzlichen Bestimmungen über **Gewährleistung** und **Verzug** nicht direkt anwendbar. Gewährleistung und Verzug setzen die Entgeltlichkeit des Vertrages voraus.

Bei wissentlicher Schenkung einer fremden Sache ist der Geschenkgeber allerdings ersatzpflichtig.